

**9. Wird dem im § 554 Abs. 3 Nr. 2a ZPO. aufgestellten Erfordernis der Revisionsbegründung durch die Erklärung genügt, daß die Verletzung des materiellen Rechts gerügt werde?**

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. November 1928 i. S. E. (N.) v. A. B. A. GmbH. (Wekl.). VII 514/28.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Im Schriftsatz vom 23. August 1928 ist zur Begründung der Revision nur angeführt: „Gerügt wird die Verletzung des materiellen Rechts. Weitere ausführliche Revisionsbegründung wird nachgebracht.“ Weitere Ausführungen sind aber binnen der Frist des § 554 Abs. 2 ZPO. nicht zu den Akten gebracht worden.

Die Begründung entspricht nicht dem Erfordernis des § 554 Abs. 3 Nr. 2a ZPO., wonach die Revisionsbegründung die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten muß. Die Bestimmungen des § 554 Abs. 3 verfolgen den Zweck, die Einlegung aussichtsloser Revisionen nach Möglichkeit zu verhindern. Deshalb muß auch die Rechtfertigung eines sachlichrechtlichen Angriffs erkennen lassen, daß der die Revisionsbegründung einreichende Rechtsanwalt sich einer Nachprüfung des Urteils unterzogen hat, und auch einem solchen Angriff muß eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung zuteil werden (RGZ. Bd. 117 S. 170). Entsprechend der Fassung der Nr. 2a muß nun zwar die bloße Bezeichnung der verletzten Gesetzesvorschrift mit der Paragrafen-

nummer für ausreichend erachtet werden, wie umgekehrt die Angabe dieser Nummer nicht unbedingt erforderlich ist, wenn nur die verletzte Vorschrift deutlich genug umschrieben ist. Aber das bloß formelhafte Anführen, daß die Verletzung des materiellen Rechts gerügt werde, kann nicht als „Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm“ angesehen werden. Ob nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils nur wenige oder gar nur eine Rechtsnorm, insbesondere ein Gesetzesparagraph ausschlaggebend gewesen ist und danach auch eine allgemeine Rüge der Verletzung des materiellen Rechts ohne Schwierigkeiten als die Rüge der Verletzung gerade dieser wenigen Rechtsnormen oder dieser einzigen ausgelegt werden könnte, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, daß etwa aus einer Verweisung auf einen anderen Schriftsatz die Richtung der Revisionsrüge als auf eine bestimmte Rechtsnorm bezüglich festzustellen wäre. Denn es handelt sich eben um die zwingende Formvorschrift, daß in der Revisionsbegründung selbst die Rechtsnorm bezeichnet werden muß. Auch kann es gegenüber dieser Formvorschrift nicht von Bedeutung sein, daß, wenn eine an sich schlüssige — gleichviel ob wirklich begründete oder nicht begründete — Verfahrensrüge erhoben wird, diese die Wirkung hat, daß dann das Urteil auch in sachlicher Beziehung nachzuprüfen ist, ohne daß eine Verletzung des materiellen Rechts überhaupt, auch noch so allgemein, gerügt zu sein brauchte (RGZ. Bd. 87 S. 5/6). Diese sich aus der besonderen Vorschrift in § 559 S. 2 ZPO. ergebende Folge vermag die Wirksamkeit der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 2a im übrigen nicht zu beeinträchtigen.

Auf den Standpunkt, daß das Erfordernis dieser Vorschrift durch eine allgemeine Rüge der Verletzung des materiellen Rechts nicht erfüllt wird, hat sich dauernd das Reichsgericht gestellt (Urteile vom 7. April 1906 I 473/05, vom 11. Mai 1907 JW. 1907 S. 482, vom 6. Mai 1915 IV 673/14, vom 30. Mai 1915 Seuff. Arch. Bd. 71 S. 124; vgl. die RGZ. Bd. 117 S. 170 angezogenen Entscheidungen für die Notwendigkeit besonderer Begründung zu jedem von mehreren Streitpunkten) und die gleiche Ansicht herrscht auch im Schrifttum (Stein-Jonas Zivilprozeßordnung 14. Aufl. § 554, Num. III A 2, Förster-Pann 3. Aufl. § 554, Anm. 5b bb, Baumbach 4. Aufl. § 554, Anm. 5 B).